Verordnung über die Maturitätsprüfungen

Vom 5. Juli 2005 (Stand 1. August 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Organisation und Durchführung der Maturitätsprüfungen (Prüfungen) sowie die Erteilung des Maturitätszeugnisses an den Gymnasien des Kantons Basel-Landschaft und am Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein. *

§ 2 Zweck der Prüfungen

[1] Durch die Prüfungen weisen sich die Schülerinnen und Schüler über die Erfüllung der im Lehrplan aufgeführten Lernziele, ihre allgemeine Bildung und ihre Hochschulreife aus.

§ 3 Zeitpunkt der Prüfungen

[1] Die Prüfungen finden am Ende der Schulzeit statt.

[2] Die Erstellung und die Präsentation der Maturaarbeiten finden während der letzten beiden Ausbildungsjahre statt. *

§ 3a * …

§ 4 Zulassung zu den Prüfungen

[1] Zugelassen werden Schülerinnen und Schüler, welche die beiden letzten Jahre regelmässig an einer Maturitätsschule und das letzte Jahr am prüfenden Gymnasium absolviert haben. *

[2] Die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (Dienststelle BMH) kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. *

[3] … *

[4] … *

[5] … *

§ 5 Koordination der Prüfungen

[1] Die Schulleitungskonferenz koordiniert die Prüfungstermine unter den einzelnen Gymnasien.

§ 6 * …

§ 6a * Ressortgruppen und Ressortleitung

[1] Die Schulleitungskonferenz setzt für jedes Fach, das an der Maturität schriftlich geprüft wird, ausser für die Ergänzungsfächer und für das Schwerpunktfach Russisch, eine Ressortgruppe ein.

[2] Die Ressortgruppe setzt sich aus einer Ressortleitung und aus je einer bzw. einem Fachschaftsdelegierten pro basellandschaftlichem Gymnasium zusammen.

[3] Die Fachschaftsdelegierten werden auf Vorschlag der Fachschaften von der Schulleitung in der Regel auf 2 Jahre ernannt.

[4] Die Ressortleitung obliegt einer Fachperson des entsprechenden Schulfachs, welche über einen Hochschulabschluss sowie über Unterrichts- und Maturitätserfahrung im entsprechenden Fach verfügt und nicht an einem basellandschaftlichen Gymnasium tätig ist. Sie wird von der Schulleitungskonferenz für eine Amtsperiode von 4 Jahren ernannt.

[5] Die Ressortleitung beruft die Sitzungen der Ressortgruppe ein, leitet sie und organisiert die Arbeit der Ressortgruppe und erstattet nach Abschluss der Prüfungen der Schulleitungskonferenz Bericht.

§ 7 Prüfungsleitung, Examinatorinnen und Examinatoren, Expertinnen und Experten

[1] Die Prüfungsleitung obliegt der Schulleitung.

[1 bis] Die Prüfungsleitung erteilt den Auftrag für die Erstellung der schriftlichen Maturitätsprüfungen im Sinne der Harmonisierten Maturitätsprüfungen an die beteiligten Fachschaften und entscheidet in Konfliktfällen. *

[2] Die Examinatorinnen und Examinatoren der Prüfungen sind die Lehrerinnen und Lehrer, welche den abschliessenden Unterricht erteilt haben.

[3] Die Prüfungsleitung bestimmt für jede mündliche oder praktische Fachprüfung sowie für die Validierung der schriftlichen Prüfungen in den Ergänzungsfächern und im Schwerpunktfach Russisch eine aussenstehende Fachperson mit Hochschulabschluss im betreffenden Fach als Expertin oder Experten. *

[3 bis] Die Expertinnen und Experten können aus einem anderen kantonalen oder einem ausserkantonalen Gymnasium, aus Hochschulen oder ausserschulischen Kreisen rekrutiert werden. *

[4] … *

§ 8 * Maturaarbeit

1 Im Laufe der letzten beiden Ausbildungsjahre verfasst jede Schülerin und jeder Schüler allein oder im Team unter Betreuung einer Lehrerin oder eines Lehrers eine grössere eigenständige, schriftliche oder schriftlich kommentierte Maturaarbeit und präsentiert diese mündlich. *

2 Ziel der Maturaarbeit ist es, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, Einblick in die Methodik wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitens zu gewinnen und allein oder im Team ein grösseres Projekt erfolgreich durchzuführen.

2bis Die verspätete Abgabe der Maturaarbeit kann zu einer Reduktion der erreichten Note der schriftlichen Arbeit von bis zu 3 Notenpunkten führen. *

2ter Schülerinnen und Schüler, die ihre Maturaarbeit wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden Gründen nicht fristgerecht einreichen können, melden dies unverzüglich der Prüfungsleitung. Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen und legt den Termin einer späteren Abgabe fest. *

2quater Die Nichtabgabe der Maturaarbeit oder das Nichterscheinen an der mündlichen Präsentation führen zum Ausschluss von den Maturitätsprüfungen. *

3 Die Note für die Maturaarbeit wird gesetzt aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer mündlichen Präsentation.

4 Die Schulleitungskonferenz erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Maturaarbeiten.

§ 9 * Maturitätsfächer

1 Die Maturitätsfächer umfassen:

a. die Grundlagenfächer;
b. ein Schwerpunktfach;
c. ein Ergänzungsfach.

2 Die Grundlagenfächer sind:

1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Biologie;
6. Chemie;
7. Physik;
8. Geschichte;
9. Geografie;
10. Bildnerisches Gestalten oder Musik.

[3] Das Schwerpunktfach ist aus den folgenden Fächern oder Fächergruppen auszuwählen:

1. Profil A: Anwendungen der Mathematik und Physik;
2. Profil B: Biologie und Chemie;
3. Profil G: Griechisch;
4. Profil I: Italienisch;
5. Profil L: Latein;
6. Profil M: Musik;
7. Profil R: Russisch;
8. Profil S: Spanisch;
9. Profil W: Wirtschaft und Recht;
10. Profil Z: Bildnerisches Gestalten.

[4] Das Ergänzungsfach ist aus den folgenden Fächern auszuwählen:

1. Physik (nicht für Profil A);
2. Chemie (nicht für Profil B);
3. Biologie (nicht für Profil B);
4. Anwendungen der Mathematik (nicht für Profil A);
5. Informatik;
6. Geschichte;
7. Geografie;
8. Philosophie;
9. Religionslehre;
10. Wirtschaft und Recht (nicht für Profil W);
11. Pädagogik / Psychologie;
12. * Bildnerisches Gestalten (nicht für die Profile M, Z);
13. * Musik (nicht für die Profile M, Z);
14. Sport (nicht für die Profile M, Z).

[5] Die Schulleitung kann das Angebot aufgrund der Anmeldezahlen und des Schulprogramms reduzieren. Sie informiert den Schulrat darüber. *

[6] Voraussetzung für die Wahl eines Ergänzungsfachs ist eine Vorbildung im Umfang von mindestens 2 Jahreslektionen.

[7] Der Unterricht in den Grundlagenfächern Biologie, Chemie, Physik, Geografie, Bildnerisches Gestalten und Musik endet nach 6 Semestern. *

§ 10 Prüfungsfächer, Art der Prüfungen

[1] Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch, Mathematik und das Schwerpunktfach sowie nach Wahl durch die Schülerin oder den Schüler das Ergänzungsfach oder Englisch.

[2] Alle Prüfungsfächer werden sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft.

[3] Wer in einem der Fächer Deutsch, Französisch, Mathematik oder Englisch (falls Englisch als Prüfungsfach gewählt wird) einen Wahlkurs besucht, legt die schriftliche Prüfung im Klassenverband und die mündliche im Wahlkurs ab.

[4] Im Schwerpunktfach finden sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung im Klassenverband statt.

[5] In den Maturitätsfächern Informatik, Sport, Musik und Bildnerisches Gestalten kann eine praktische, gegebenenfalls mehrteilige Prüfung durchgeführt werden. Die Schulleitungskonferenz erlässt entsprechende Weisungen. *

[6] Von den Schwerpunktfächern der Profile A und B wird ein Teilfach schriftlich, das andere mündlich geprüft. *

[6bis] ... *

[7] Die Schulleitungskonferenz entscheidet über die Prüfungsart. *

[8] Die Prüfungsleitung informiert die Fachlehrpersonen und die Kandidaten und Kandidatinnen am Ende des zweitletzten Semesters schriftlich. *

§ 11 Dauer der Prüfungen

[1] Die schriftlichen Prüfungen dauern 4 Stunden.

[2] Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten. *

[3] Für die Fächer Informatik, Sport, Musik und Bildnerisches Gestalten können die Weisungen der Schulleitungskonferenz gemäss § 10 Abs. 5 abweichende Zeiten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen festlegen. *

§ 12 Prüfungsinhalte

[1] Bei den Prüfungen sind im Wesentlichen die Lernziele der letzten 2 Unterrichtsjahre gemäss kantonalem Lehrplan zu berücksichtigen.

[2] Das den einzelfachlichen Lernzielen übergeordnete Bildungsziel gemäss Art. 5 des Maturitäts-Anerkennungsreglements vom 16. Januar / 15. Februar 1995 bildet den Bezugsrahmen.

[3] Bei den Prüfungen in den Ergänzungsfächern und in Wahlkursen soll auch auf den Unterricht in den vorbereitenden Grundlagenfächern und Freifächern Bezug genommen werden.

§ 12a * Harmonisierung der Prüfungen

[1] Die schriftlichen Prüfungen in den Grundlagen- und in den Schwerpunktfächern sind für die einzelnen Gymnasien identisch.

[2] Die Schulleitungskonferenz kann Ausnahmen bewilligen. *

[3] In den Ergänzungsfächern sind die schriftlichen Prüfungen eines Gymnasiums mindestens einheitlich bezüglich der geprüften Kompetenzen und deren Anforderungsniveaus.

[4] Für Musik mit Instrumentalunterricht und Bildnerisches Gestalten gilt dies auch für die praktische Prüfung.

§ 13 * Schriftliche Prüfungsaufgaben

[1] Die Themen und Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden in jedem schriftlichen Prüfungsfach von den jeweiligen Fachschaften erarbeitet.

[2] Die Fachschaftsdelegierten reichen den Entwurf ihrer Fachschaft mit Lösungen bzw. Bewertungskriterien bei der Ressortleitung zur Validierung ein.

[3] In den Ergänzungsfächern und im Fach Russisch sind die Expertinnen und Experten für die Validierung zuständig.

§ 13a * Validierung der schriftlichen Prüfungen

[1] Die Ressortgruppen stellen für die schriftlichen Prüfungen ein einheitliches Prüfungsniveau und -verfahren gemäss den kantonalen Vorgaben sicher.

[2] Sie prüfen insbesondere, ob:

a. die Prüfungsentwürfe mit den Vorgaben des kantonalen Lehrplans und den Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen übereinstimmen;

b. sich der Schwierigkeitsgrad der verschiedenen Prüfungen in einem vergleichbaren Rahmen bewegt;

c. angemessene Lösungen bzw. Bewertungskriterien formuliert wurden.

[3] Die Ressortleitenden genehmigen die Prüfungen oder weisen sie zur Überarbeitung an die Fachschaft der betreffenden Schule zurück.

[4] Sie informieren die Prüfungsleitung direkt über die Validierung und stellen ihr die definitiven Prüfungsaufgaben zu.

§ 14 * …

§ 15 Aufsicht, Korrektur der schriftlichen Prüfungen

[1] Die Prüfungen werden unter ständiger Aufsicht von Lehrerinnen und Lehrern durchgeführt.

[2] Die Arbeiten werden von den Examinatorinnen und Examinatoren eines Faches einheitlich korrigiert und benotet. *

[3] Die Fachschaften organisieren die Zweitkorrektur intern, wobei sie festlegen, welcher Korrekturmodus für das jeweilige Prüfungsjahr angewendet wird. *

[4] Unterrichtet an einem Gymnasium nur eine Lehrperson das entsprechende Fach, beauftragt die Prüfungsleitung eine Lehrperson eines anderen baselandschaftlichen Gymnasiums mit der Zweitkorrektur. *

[5] In den Ergänzungsfächern und im Schwerpunktfach Russisch werden die Arbeiten von der Examinatorin oder dem Examinator korrigiert und beurteilt und mit einem Notenvorschlag den Expertinnen oder Experten zur Zweitkorrektur zugestellt. *

[6] In Ausnahmefällen kann die Schulleitung zusätzlich eine externe Korrektur anordnen. *

§ 16 Mündliche und praktische Prüfungen *

[1] Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten finden die mündlichen Prüfungen einzeln statt.

[1 bis] Die Prüfungsleitung kann auf Antrag des Examinators oder der Examinatorin Gruppenprüfungen mit maximal 4 Kandidatinnen und Kandidaten bewilligen. *

[2] Nach jeweils höchstens 4 Kandidatinnen und Kandidaten werden die erbrachten Leistungen beurteilt. *

[3] Die Wahl der Prüfungsinhalte ist der Examinatorin oder dem Examinator unter Beachtung von § 12 freigestellt.

[4] Die Expertin oder der Experte protokolliert den Prüfungsverlauf so, dass sie oder er im Falle einer Beschwerde bis 6 Monate später darüber Auskunft erteilen kann.

[5] Die Examinatorin oder der Examinator beurteilt zusammen mit der Expertin oder dem Experten die mündliche oder praktische Prüfung und macht den Vorschlag für die gemeinsam festzusetzende Prüfungsnote. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Prüfungsleitung. *

§ 16a * Hilfsmittel

[1] Die Schulleitungskonferenz bestimmt die Hilfsmittel, die von den Kandidatinnen und Kandidaten an den Maturitätsprüfungen benützt werden dürfen.

§ 16b * Unredlichkeiten

[1] Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit bei den Maturitätsprüfungen führen zum sofortigen Ausschluss von der ganzen Prüfung und zur Verweigerung des Maturitätszeugnisses.

[2] Bei der Maturaarbeit kann die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit, insbesondere ein Plagiat, zu einer Reduktion der erreichten Note bis zur niedrigsten möglichen Bewertung oder zum Ausschluss von den Maturitätsprüfungen führen. *

[3] Die Prüfungsleitung entscheidet in den Fällen von Benutzung unerlaubter Hilfsmittel und Unredlichkeiten.

[4] Die Kandidatinnen und Kandidaten sind unmittelbar vor der 1. Prüfung, bzw. vor Beginn der Maturaarbeit ausdrücklich auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 16c * Nichtteilnahme an Prüfungen

[1] Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen zu 1 oder mehreren Prüfungen nicht erscheinen können, haben dies umgehend mit einem Arztzeugnis zu belegen. Die Schulleitung legt die Termine der Nachholprüfungen fest.

[2] Schülerinnen und Schüler, die vorbehältlich Abs. 1 zu einer Prüfung nicht antreten, werden von den Maturitätsprüfungen ausgeschlossen.

§ 16d * Durchführung der Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung

[1] Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, kann die Schulleitung in Absprache mit der Schulleitungskonferenz und der Schweizerischen Maturitätskommission besondere Regelungen bewilligen.

[2] Bei der Festlegung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind die weiteren Bestimmungen der Bildungsgesetzgebung zu beachten.

§ 17 Zweisprachige Maturität

[1] Alle Maturitätsprüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der das betreffende Fach unterrichtet wurde.

[2] Die fachliche Beurteilung der mündlichen Prüfungen erfolgt unabhängig von der Sprachkompetenz.

[3] Im Maturitätszeugnis wird das Prädikat «zweisprachige Matur» vermerkt, wenn die im Lehrplan umschriebenen Kriterien erfüllt sind.

[4] Für die Beurteilung der Sprachkompetenz im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien kann eine zweite Lehrperson mit der entsprechenden Sprachkompetenz beigezogen werden.

§ 18 Prüfungsnoten

[1] Die Leistungen in den Prüfungen werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt.

[2] Die 6 ist die höchste, die 1 die tiefste Note.

[3] Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

[4] Die Prüfungsnote ist der nicht gerundete, arithmetische Mittelwert (Mittelwert) der einzelnen Prüfungsteile.

§ 19 * Erfahrungsnoten

[1] Die Erfahrungsnote in einem Fach ist das ungerundete Mittel aus folgenden Zeugnisnoten:

a. * falls ein abgeschlossenes Fach als Wahlkurs weitergeführt wurde: die Zeugnisnote des Wahlkurses;

b. * falls ein bis zum Ende der Schulzeit geführtes Fach als Wahlkurs belegt wurde: das ungerundete Mittel aus der Zeugnisnote des Fachs und der Zeugnisnote dieses Wahlkurses;

c. * im Ergänzungsfach: die Zeugnisnote des Ergänzungsfaches;

d. * in allen andern Fällen: die letzte Zeugnisnote.

§ 20 Maturitätsnoten

[1] In jedem Maturitätsfach respektive Teilfach gemäss § 9 wird ein Wert ermittelt: *

a. * in den Fächern, in denen eine Prüfung stattfindet: der Mittelwert der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote;

b. in den übrigen Fächern: die Erfahrungsnote.

[2] In den Schwerpunktfächern der Profile A, B und M wird der Mittelwert der Teilnoten gemäss Abs. 1 berechnet. *

[3] In jedem Maturitätsfach ist der gemäss Abs. 1 oder 2 ermittelte Wert anschliessend auf die nächstliegende ganze oder halbe Maturitätsnote auf- oder abzurunden. *

[4] Liegt der Mittelwert genau in der Mitte zwischen einer ganzen und einer halben Note, ist er aufzurunden.

§ 21 * Kontrolle der Noten

[1] Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen veranlasst die Prüfungsleitung eine Kontrolle der Berechnung aller Maturitätsnoten zur Feststellung und Erwahrung der Prüfungsergebnisse.

[2] Die Summe aller Abweichungen der Maturitätsnoten von der Note 4 nach oben und nach unten sowie die Anzahl ungenügender Noten werden festgestellt.

[3] Es wird in jedem einzelnen Fall festgestellt, ob gemäss § 24 das Maturitätszeugnis erteilt werden darf oder ob es verweigert werden muss.

§ 22 * Schweigepflicht

[1] Über die Aufgabenstellung darf vor den Prüfungen und über die Bewertung der einzelnen Prüfungen darf vor der Erwahrung der Prüfungsergebnisse durch die Prüfungsleitung keine Auskunft erteilt werden.

[2] Die Fachschaftsdelegierten sind verpflichtet, ihrer Fachschaft und Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren über die Prüfungen der anderen basellandschaftlichen Gymnasien.

§ 23 * …

§ 24 * Erteilung des Maturitätszeugnisses

[1] Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses massgebende Noten sind:

a. die Note der Maturaarbeit gemäss § 8;

b. die Noten der 12 Maturitätsfächer gemäss § 9.

[2] Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn bei den 13 massgebenden Noten gemäss Abs. 1 die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten ist nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

b. Höchstens 4 Noten dürfen ungenügend sein (unter 4 liegen).

§ 25 Nichterteilung des Maturitätszeugnisses

[1] Die Prüfungsleitung teilt den Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben, das Ergebnis schriftlich mit. *

[2] Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäss § 29 zu versehen.

§ 26 Wiederholung der Maturitätsprüfungen *

[1] Wer die Maturitätsprüfungen nicht bestanden hat oder ausgeschlossen worden ist, kann sie einmal wiederholen. *

[2] In diesem Fall ist das letzte Schuljahr zu wiederholen.

[3] Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers werden Fächer mit Note 5 oder höher bei der Wiederholung angerechnet. Der Unterricht in diesen abgeschlossenen Fächern entfällt. Die Schulleitungskonferenz erlässt die Weisungen.

[4] Auf die Wiederholung der Maturaarbeit kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers verzichtet werden. In diesem Fall wird die erreichte Note übernommen. *

[5] Wird das 4. Schuljahr nach den Herbstferien freiwillig wiederholt, gilt dies als Nichtbestehen der Maturitätsprüfungen. Eine erneute Wiederholung der Prüfungen ist ausgeschlossen. *

§ 27 Nicht massgebende Fächer, Freifächer

[1] In Wahlkursen, die nicht zu einem Maturitätsfach gehören, und in den Freifächern wird die Erfahrungsnote oder der Vermerk «besucht» ins Maturitätszeugnis eingetragen. *

[2] Im nicht massgebenden Fach Sport wird die Erfahrungsnote ins Maturitätszeugnis eingetragen. *

[3] Liegt die Erfahrungsnote genau in der Mitte zwischen 2 halben Noten, wird aufgerundet.

[4] Auf die Erteilung des Maturitätszeugnisses haben diese Noten keinen Einfluss.

§ 28 Maturitätsausweise

[1] Der Maturitätsausweis enthält:

a. die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Kantonsbezeichnung;
b. den Vermerk «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995»;
c. * den Namen der Schule, die ihn ausstellt;
d. den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
e. die Angaben der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber das Gymnasium besucht hat;
f. * die Noten der 12 Maturitätsfächer und die Einzelnoten in den Teilfächern der Profile A, B und M;
g. das Thema und die Note der Maturaarbeit;
h. die Ergänzungen gemäss § 27;
i. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache;
k. die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und der Schulleiterin oder des Schulleiters der Schule.

§ 29 * Rechtsmittel

[1] Gegen einzelne Prüfungsresultate, die Beurteilung der Maturaarbeit oder gegen das Nichtbestehen der Maturität kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids über das Bestehen der Maturität beim Schulrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Regelung für das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein

[1] Die Maturitätsausweise enthalten die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft und des Departementes für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn.

§ 31 * …

§ 31a * …

§ 31b * Übergangsbestimmungen der Änderung vom 24. Juni 2014

[1] Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2014/2015 in das Gymnasium eingetreten sind, gilt § 9 Abs. 7 in der Version vom 5. Juli 2005[1)].

§ 31c * Übergangsbestimmungen der Änderung vom 14. März 2017

[1] Schülerinnen und Schüler, welche die Matur 2016 nicht bestehen, legen die Maturitätsprüfung 2018 nach der vorliegenden Verordnung ab.

[2] Schülerinnen und Schüler, die das letzte Schuljahr im Schuljahr 2017/2018 wiederholen, übernehmen in den Fächern, die vorzeitig abgeschlossen werden, die bisherigen Erfahrungsnoten.

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die Verordnung über die Maturitätsprüfungen vom 15. Juli 2003[2)] wird aufgehoben.

§ 33 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

1) GS 35.602
2) GS 34.1100

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.07.2005	01.08.2005	Erlass	Erstfassung	GS 35.0602
01.04.2008	01.08.2008	§ 4 Abs. 3	aufgehoben	GS 36.556
01.04.2008	01.08.2008	§ 8	totalrevidiert	GS 36.556
01.04.2008	01.08.2008	§ 9	totalrevidiert	GS 36.556
01.04.2008	01.08.2008	§ 10 Abs. 5	geändert	GS 36.556
01.04.2008	01.08.2008	§ 10 Abs. 6	geändert	GS 36.556
01.04.2008	01.08.2008	§ 10 Abs. 6bis	eingefügt	GS 36.556
01.04.2008	01.08.2008	§ 11 Abs. 2	geändert	GS 36.556
01.04.2008	01.08.2008	§ 11 Abs. 3	eingefügt	GS 36.556
01.04.2008	01.08.2008	§ 19	totalrevidiert	GS 36.556
01.04.2008	01.08.2008	§ 20 Abs. 2	geändert	GS 36.556
01.04.2008	01.08.2008	§ 26 Abs. 4	geändert	GS 36.556
01.04.2008	01.08.2008	§ 28 Abs. 1, Bst. f.	geändert	GS 36.556
01.04.2008	01.08.2008	§ 31	totalrevidiert	GS 36.556
01.04.2008	01.08.2008	§ 31a	eingefügt	GS 36.556
18.12.2012	01.08.2013	§ 6a	eingefügt	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 7 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 7 Abs. 3	geändert	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 7 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 7 Abs. 4	aufgehoben	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 12a	eingefügt	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 13	totalrevidiert	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 13a	eingefügt	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 15 Abs. 2	geändert	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 15 Abs. 3	eingefügt	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 15 Abs. 4	eingefügt	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 15 Abs. 5	eingefügt	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 15 Abs. 6	eingefügt	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 16	Titel geändert	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 16 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 16 Abs. 2	geändert	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 16 Abs. 5	eingefügt	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 21	totalrevidiert	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 22	totalrevidiert	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 23	aufgehoben	GS 37.1240
18.12.2012	01.08.2013	§ 25 Abs. 1	geändert	GS 37.1240
24.06.2014	01.08.2014	§ 3a	aufgehoben	GS 2014.063
24.06.2014	01.08.2014	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2014.063

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
24.06.2014	01.08.2014	§ 8 Abs. 2bis	eingefügt	GS 2014.063
24.06.2014	01.08.2014	§ 8 Abs. 2ter	eingefügt	GS 2014.063
24.06.2014	01.08.2014	§ 9 Abs. 4, Bst. 12.	geändert	GS 2014.063
24.06.2014	01.08.2014	§ 9 Abs. 4, Bst. 13.	geändert	GS 2014.063
24.06.2014	01.08.2014	§ 9 Abs. 7	geändert	GS 2014.063
24.06.2014	01.08.2014	§ 14	aufgehoben	GS 2014.063
24.06.2014	01.08.2014	§ 16a	eingefügt	GS 2014.063
24.06.2014	01.08.2014	§ 16b	eingefügt	GS 2014.063
24.06.2014	01.08.2014	§ 24	totalrevidiert	GS 2014.063
24.06.2014	01.08.2014	§ 29	totalrevidiert	GS 2014.063
24.06.2014	01.08.2014	§ 31b	eingefügt	GS 2014.063
14.03.2017	01.01.2017	§ 3 Abs. 2	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 4 Abs. 4	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 8 Abs. 1	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 10 Abs. 6bis	aufgehoben	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 10 Abs. 7	eingefügt	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 10 Abs. 8	eingefügt	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 19 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 19 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 19 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 19 Abs. 1, Bst. d.	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 20 Abs. 1	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 20 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 20 Abs. 2	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 20 Abs. 3	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 25 Abs. 1	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 27 Abs. 1	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 27 Abs. 2	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 28 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 28 Abs. 1, Bst. f.	geändert	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 31	aufgehoben	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 31a	aufgehoben	GS 2017.017
14.03.2017	01.01.2017	§ 31c	eingefügt	GS 2017.017
23.11.2021	01.01.2022	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2021.102
23.11.2021	01.01.2022	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2021.102
23.11.2021	01.01.2022	§ 4 Abs. 4	aufgehoben	GS 2021.102
23.11.2021	01.01.2022	§ 4 Abs. 5	aufgehoben	GS 2021.102
23.11.2021	01.01.2022	§ 8 Abs. 2bis	geändert	GS 2021.102
23.11.2021	01.01.2022	§ 8 Abs. 2^{quater}	eingefügt	GS 2021.102
23.11.2021	01.01.2022	§ 16b Abs. 2	geändert	GS 2021.102
23.11.2021	01.01.2022	§ 16c	eingefügt	GS 2021.102

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
23.11.2021	01.01.2022	§ 16d	eingefügt	GS 2021.102
23.11.2021	01.01.2022	§ 25 Abs. 1	geändert	GS 2021.102
23.11.2021	01.01.2022	§ 26	Titel geändert	GS 2021.102
23.11.2021	01.01.2022	§ 26 Abs. 1	geändert	GS 2021.102
23.11.2021	01.01.2022	§ 26 Abs. 5	eingefügt	GS 2021.102
19.12.2023	01.08.2024	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 2024.003
19.12.2023	01.08.2024	§ 6	aufgehoben	GS 2024.003
19.12.2023	01.08.2024	§ 9 Abs. 5	geändert	GS 2024.003
19.12.2023	01.08.2024	§ 12a Abs. 2	geändert	GS 2024.003

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	05.07.2005	01.08.2005	Erstfassung	GS 35.0602
§ 1 Abs. 1	23.11.2021	01.01.2022	geändert	GS 2021.102
§ 3 Abs. 2	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017
§ 3a	24.06.2014	01.08.2014	aufgehoben	GS 2014.063
§ 4 Abs. 1	24.06.2014	01.08.2014	geändert	GS 2014.063
§ 4 Abs. 1	23.11.2021	01.01.2022	geändert	GS 2021.102
§ 4 Abs. 2	19.12.2023	01.08.2024	geändert	GS 2024.003
§ 4 Abs. 3	01.04.2008	01.08.2008	aufgehoben	GS 36.556
§ 4 Abs. 4	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017
§ 4 Abs. 4	23.11.2021	01.01.2022	aufgehoben	GS 2021.102
§ 4 Abs. 5	23.11.2021	01.01.2022	aufgehoben	GS 2021.102
§ 6	19.12.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2024.003
§ 6a	18.12.2012	01.08.2013	eingefügt	GS 37.1240
§ 7 Abs. 1 ^{bis}	18.12.2012	01.08.2013	eingefügt	GS 37.1240
§ 7 Abs. 3	18.12.2012	01.08.2013	geändert	GS 37.1240
§ 7 Abs. 3 ^{bis}	18.12.2012	01.08.2013	eingefügt	GS 37.1240
§ 7 Abs. 4	18.12.2012	01.08.2013	aufgehoben	GS 37.1240
§ 8	01.04.2008	01.08.2008	totalrevidiert	GS 36.556
§ 8 Abs. 1	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017
§ 8 Abs. 2bis	24.06.2014	01.08.2014	eingefügt	GS 2014.063
§ 8 Abs. 2bis	23.11.2021	01.01.2022	geändert	GS 2021.102
§ 8 Abs. 2ter	24.06.2014	01.08.2014	eingefügt	GS 2014.063
§ 8 Abs. 2^{quater}	23.11.2021	01.01.2022	eingefügt	GS 2021.102
§ 9	01.04.2008	01.08.2008	totalrevidiert	GS 36.556
§ 9 Abs. 4, Bst. 12.	24.06.2014	01.08.2014	geändert	GS 2014.063
§ 9 Abs. 4, Bst. 13.	24.06.2014	01.08.2014	geändert	GS 2014.063
§ 9 Abs. 5	19.12.2023	01.08.2024	geändert	GS 2024.003
§ 9 Abs. 7	24.06.2014	01.08.2014	geändert	GS 2014.063
§ 10 Abs. 5	01.04.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.556
§ 10 Abs. 6	01.04.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.556
§ 10 Abs. 6bis	01.04.2008	01.08.2008	eingefügt	GS 36.556
§ 10 Abs. 6bis	14.03.2017	01.01.2017	aufgehoben	GS 2017.017
§ 10 Abs. 7	14.03.2017	01.01.2017	eingefügt	GS 2017.017
§ 10 Abs. 8	14.03.2017	01.01.2017	eingefügt	GS 2017.017
§ 11 Abs. 2	01.04.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.556
§ 11 Abs. 3	01.04.2008	01.08.2008	eingefügt	GS 36.556
§ 12a	18.12.2012	01.08.2013	eingefügt	GS 37.1240
§ 12a Abs. 2	19.12.2023	01.08.2024	geändert	GS 2024.003

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 13	18.12.2012	01.08.2013	totalrevidiert	GS 37.1240
§ 13a	18.12.2012	01.08.2013	eingefügt	GS 37.1240
§ 14	24.06.2014	01.08.2014	aufgehoben	GS 2014.063
§ 15 Abs. 2	18.12.2012	01.08.2013	geändert	GS 37.1240
§ 15 Abs. 3	18.12.2012	01.08.2013	eingefügt	GS 37.1240
§ 15 Abs. 4	18.12.2012	01.08.2013	eingefügt	GS 37.1240
§ 15 Abs. 5	18.12.2012	01.08.2013	eingefügt	GS 37.1240
§ 15 Abs. 6	18.12.2012	01.08.2013	eingefügt	GS 37.1240
§ 16	18.12.2012	01.08.2013	Titel geändert	GS 37.1240
§ 16 Abs. 1 bis	18.12.2012	01.08.2013	eingefügt	GS 37.1240
§ 16 Abs. 2	18.12.2012	01.08.2013	geändert	GS 37.1240
§ 16 Abs. 5	18.12.2012	01.08.2013	eingefügt	GS 37.1240
§ 16a	24.06.2014	01.08.2014	eingefügt	GS 2014.063
§ 16b	24.06.2014	01.08.2014	eingefügt	GS 2014.063
§ 16b Abs. 2	23.11.2021	01.01.2022	geändert	GS 2021.102
§ 16c	23.11.2021	01.01.2022	eingefügt	GS 2021.102
§ 16d	23.11.2021	01.01.2022	eingefügt	GS 2021.102
§ 19	01.04.2008	01.08.2008	totalrevidiert	GS 36.556
§ 19 Abs. 1, Bst. a.	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017
§ 19 Abs. 1, Bst. b.	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017
§ 19 Abs. 1, Bst. c.	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017
§ 19 Abs. 1, Bst. d.	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017
§ 20 Abs. 1	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017
§ 20 Abs. 1, Bst. a.	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017
§ 20 Abs. 2	01.04.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.556
§ 20 Abs. 2	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017
§ 20 Abs. 3	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017
§ 21	18.12.2012	01.08.2013	totalrevidiert	GS 37.1240
§ 22	18.12.2012	01.08.2013	totalrevidiert	GS 37.1240
§ 23	18.12.2012	01.08.2013	aufgehoben	GS 37.1240
§ 24	24.06.2014	01.08.2014	totalrevidiert	GS 2014.063
§ 25 Abs. 1	18.12.2012	01.08.2013	geändert	GS 37.1240
§ 25 Abs. 1	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017
§ 25 Abs. 1	23.11.2021	01.01.2022	geändert	GS 2021.102
§ 26	23.11.2021	01.01.2022	Titel geändert	GS 2021.102
§ 26 Abs. 1	23.11.2021	01.01.2022	geändert	GS 2021.102
§ 26 Abs. 4	01.04.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.556
§ 26 Abs. 5	23.11.2021	01.01.2022	eingefügt	GS 2021.102
§ 27 Abs. 1	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017
§ 27 Abs. 2	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017
§ 28 Abs. 1, Bst. c.	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 28 Abs. 1, Bst. f.	01.04.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.556
§ 28 Abs. 1, Bst. f.	14.03.2017	01.01.2017	geändert	GS 2017.017
§ 29	24.06.2014	01.08.2014	totalrevidiert	GS 2014.063
§ 31	01.04.2008	01.08.2008	totalrevidiert	GS 36.556
§ 31	14.03.2017	01.01.2017	aufgehoben	GS 2017.017
§ 31a	01.04.2008	01.08.2008	eingefügt	GS 36.556
§ 31a	14.03.2017	01.01.2017	aufgehoben	GS 2017.017
§ 31b	24.06.2014	01.08.2014	eingefügt	GS 2014.063
§ 31c	14.03.2017	01.01.2017	eingefügt	GS 2017.017